

Klinisches Ethik-Komitee (KEK)
des Universitätsklinikums Düsseldorf (UKD)

Präambel

Zielsetzung des KEK

Das KEK soll einen Beitrag zur Begleitung der uns im UKD anvertrauten Menschen unter besonderer Beachtung ihres Selbstbestimmungsrechtes und ihrer Würde leisten. Respekt, Rücksicht, Vertrauen und Mitgefühl sollen den Umgang mit den von Krankheit und Leid betroffenen Menschen, die in unterschiedlichen Lebenssituationen vom Anfang des Lebens bis zum Tod Betreuung im UKD erfahren, prägen.

Das KEK ist unabhängig und dient der Orientierung, Information, Beratung und der Sensibilisierung für die moralischen Dimensionen aller Aspekte der Krankenversorgung. Damit trägt es einerseits zur Kultur und Identitätsbildung innerhalb des UKD bei, andererseits leistet es dadurch einen Beitrag zur Darstellung des UKD gegenüber Patienten, ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit.

Das KEK stellt ein Forum zur ethisch begründbaren Entscheidungsfindung in medizinischen Grenzsituationen bereit. Es eröffnet die Möglichkeit, systematisch und interprofessionell Entscheidungen in allen Bereichen der klinischen Versorgung ethisch zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Das KEK schenkt den Nöten der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKD, die sich aus nicht annehmbar erscheinenden Situationen und Strukturen ergeben, in gemeinsamen Gesprächen Gehör und versucht einen Beitrag zu deren Verbesserung zu leisten. Es fördert den interprofessionellen Dialog und die Kommunikation zwischen den an der Patientenversorgung beteiligten und davon betroffenen Personen. Auf diesem Weg soll die Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten verbessert und die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer Arbeitssituation erhöht werden.

Geschäftsordnung des KEK

§ 1 Status

Der Vorstand des UKD hat mit Beschluss vom 12. 08. 2013 ein Klinisches Ethik-Komitee eingerichtet. Es trägt die Bezeichnung:

Klinisches Ethik-Komitee des Universitätsklinikums Düsseldorf

§ 2 Aufgaben

Die Mitglieder des KEK nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Zielsetzung der Präambel wahr. Zu den Kernaufgaben des KEK gehören

- die fallbezogene klinische Ethikberatung;
- die Beratung in ethischen Grundsatzfragen einschließlich der Erstellung von Handlungsempfehlungen für häufig auftretende ethischen Fragestellungen;
- medizinethische Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern;
- Information von Patienten, Angehörigen und der Öffentlichkeit zu medizinethischen Themen.

§ 3 Zusammensetzung

Das KEK sollte aus 15-20 Mitgliedern bestehen, wobei es in ausreichendem Maße über ärztliche, juristische, medizinethische, pflegerische, seelsorgerische und sozial-professionelle Expertise verfügen muss.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des KEK unter Berücksichtigung der für die Beratungstätigkeit relevanten Perspektiven benannt. Sie werden vom Vorstand des UKD berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Berufungen sind zulässig.

Das KEK kann interne und externe Expertinnen / Experten beratend hinzuziehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus und haben das Recht, für die Dauer KEK-assoziierter Tätigkeiten von anderen Aufgaben freigestellt zu werden. Die Zeit, die für Arbeiten, die im Rahmen der Tätigkeit für das KEK notwendig sind, aufgewendet wird, ist als Arbeitszeit anzusehen. Kernaufgaben des Mitglieds haben, soweit sie nicht auf Vertreter übertragen werden können, Priorität.

Jedes Mitglied benennt eine/n Stellvertreter/in, auf den/die das Stimmrecht bei Abwesenheit übergeht.

Externe Mitglieder unterliegen im selben Umfang wie klinikumsinterne Mitglieder der Schweigepflicht und dem Gebot der Vertraulichkeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an sie gerichtete schriftliche Beratungswünsche ungeachtet einer persönlichen Bewertung an den/die Vorsitzende/n des KEK zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Die Mitglieder des KEK und deren Stellvertreter sind gehalten, sich regelmäßig auf dem Gebiet der Medizinethik und klinischen Ethikberatung fortzubilden. Die Kosten dafür sind jährlich im Voraus zu beantragen und vom Vorstand des UKD zu genehmigen.

§ 5 Vorsitz

Das KEK wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die/der die Aufgaben der/des Vorsitzenden bei deren/dessen Abwesenheit übernimmt. Diese werden vom Vorstand des UKD für jeweils drei Jahre bestellt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und Vorschlagsrecht.

Die Wiederwahl ist jeweils für drei weitere Jahre möglich.

Der/die Vorsitzende und das KEK werden durch eine/n Koordinator/in in ihren administrativen und inhaltlichen Aufgaben unterstützt.

Der/die Vorsitzende vertritt das KEK innerhalb des UKD sowie nach außen und lässt dem Ärztlichen Direktor einen jährlichen Bericht über die Arbeit des KEK zukommen.

§ 6 Sitzungen/Antragstellung/Ethikberatung

Zur Erledigung seiner Aufgaben führt das KEK ordentliche Sitzungen in nach Bedarf festzulegenden Zeitabständen, ethische Fallberatungen vor Ort und kurzfristig einberufene Sitzungen in Eilfällen durch.

Zu Vorbereitung der ordentlichen Sitzung erhalten alle Mitglieder spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine Agenda. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern zugeleitet wird.

Das KEK wird hinsichtlich der ethischen Fallberatung auf Antrag tätig.

Antragsberechtigt sind alle an der Patientenversorgung beteiligten und davon betroffenen Personen. Ebenso können sich die Gremien und die zugeordneten Einrichtungen des UKD an das KEK wenden.

Anträge sind in der Regel schriftlich zu stellen und werden direkt oder über ein Mitglied des KEK an den/die Vorsitzende/n eingereicht.

Ethische Fallberatungen sollen von mindestens drei Mitgliedern des KEK durchgeführt werden, wobei die professionelle Expertise der teilnehmenden Mitglieder der zu behandelnden Problematik gerecht werden sollte. Ein Mitglied übernimmt die Moderation und ein anderes die Dokumentation. Moderation und Dokumentation müssen von Mitgliedern mit entsprechender Weiterbildung erfolgen.

Ein Bericht mit dem Ergebnis der Beratung wird dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt und soll Bestandteil der Krankenakte werden.

Die ethische Fallberatung entbindet die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Letztverantwortung.

§ 7 Ethisch begründete Handlungsempfehlungen

Das KEK kann entsprechend der Zielsetzung der Präambel Handlungsempfehlungen für den ethischen Umgang mit wiederkehrenden klinischen Problemsituationen entwickeln.

Die Handlungsempfehlungen dienen der begründeten Orientierung für die Urteilsbildung im konkreten Einzelfall klinischer Entscheidungen und entbinden die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Letztverantwortung.

Die vom KEK erarbeiteten Handlungsempfehlungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands des UKD.

§ 8 Beschlüsse

Das KEK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der/die Vorsitzende anwesend sind. Ist ein Konsens für Beschlüsse nicht zu erzielen, entscheidet die Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Eilentscheidungen des/der Vorsitzenden sind in begründeten Fällen zulässig. Die Eilbedürftigkeit sowie die Entscheidung sind in der nächsten Sitzung zu begründen und durch Beschluss zu bestätigen..

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung durch den Vorstand des UKD

Die Geschäftsordnung wurde am _____ von den Mitgliedern des
KEK beschlossen und am _____ vom Vorstand des UKD in
Kraft gesetzt.